

Auszug der Pressemitteilung von Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Pauschalreiserichtlinie: Beschwerde an die EU-Kommission

„Sämtliche Veranstalter von Pauschalreisen, wie TUI, AIDU oder Thomas Cook, arbeiten in diesem Sektor mit unverbindlichen Flugzeiten. Auf diese Geschäftspraktik angesprochen, antwortete einer der genannten Reiseveranstalter, dass es im Pauschalreisesektor generell keine garantierten Abflugzeiten gebe. Das bedeutet, dass die Verbraucher selbst im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht die genauen Zeitpunkte des Abfluges sowie der Rückkehr (Landung) kennen. Folglich sind die Reiseveranstalter befugt, einen (unverbindlich) im Vertrag festgelegten Zeitpunkt der Abreise, bspw. tagsüber, sogar auf einen Zeitpunkt in der Nacht zu verlegen.“

Die Folgen für den Reisenden sind erheblich. Er kann keine rechtzeitige Disposition für seinen Urlaub vornehmen, da die Planung mit der Kenntnis des Abreise- bzw. Rückreisezeitpunktes „steht und fällt“. Über diese fehlende Dispositionsmöglichkeit hinaus, bedeutet die Verlegung eines ursprünglich tagsüber angesetzten Fluges auf die Nacht je nach Reiseziel eine erhebliche physische wie psychische Belastung. Dabei ist daran zu erinnern, dass der dem Flug folgende Tag zunächst der Regeneration vorbehalten sein muss, der jedoch eigentlich bereits dem Urlaub gewidmet sein sollte bzw. dem Alltag, insbesondere dem beruflichen. Durch diese Geschäftspraktiken werden die Verbraucher weiterhin insoweit betroffen, als sie, in der Nähe eines Flughafens wohnend, **zusätzlichen Nachtflügen ausgesetzt sind**, welche die Passagiere gar nicht buchen wollten.“

Auf Grund dessen hat die Bundesvereinigung gegen Fluglärm eine Beschwerde an die europäische Kommission wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts eingereicht.

Wir werden über den Verlauf weiter berichten.